

## **BESCHLUSS**

### **des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 64. Sitzung am 11. Dezember 2019**

#### **TEIL C**

#### **zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2020**

---

Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt die Anpassung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 01410, 01411, 01412, 01413, 01415, 01721, 03001 bis 03005, 03030, 03040, 04001 bis 04005, 04030, 04040, 26210 und 26211 gemäß folgender Anlage:

Anlage 5) Technische Anlage zum Beschluss Teil C mit Bewertungen und Anhang 3

#### **Protokollnotiz:**

Der Erweiterte Bewertungsausschuss stellt fest, dass eine Höherbewertung der Besuchsleistungen im EBM angestrebt werden sollte, die im Rahmen der aktuellen EBM-Reform nicht konsentiert werden konnte. Er ruft KBV und GKV-Spitzenverband auf, dazu geeignete Vorschläge zu konsentieren. Der Erweiterte Bewertungsausschuss stellt fest, dass für die Frage der Finanzierung des Mehrbedarfs unterschiedliche Möglichkeiten offenstehen.

Anlage 5: Technische Anlage zu Teil C des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 64. Sitzung am 11. Dezember 2019

GOP	Kurzlegende	PFG-Ausschluss	Bewertung		Bewertungseinheit	Kalkulationszeit (Min.)		Prüfzeit (Min.)		Eignung der Profilzeitart	
			bis 31.3.2020	ab 1.4.2020		bis 31.3.2020	ab 1.4.2020	bis 31.3.2020	ab 1.4.2020	bis 31.3.2020	ab 1.4.2020
01410	Besuch	nein	212	212	Punkte	KA	KA	20	13	Tages- und Quartalsprofil	Tages- und Quartalsprofil
01411	Dringender Besuch I	nein	469	469	Punkte	KA	KA	./.	./.	Keine Eignung	Keine Eignung
01412	Dringender Besuch II	nein	626	626	Punkte	KA	KA	./.	./.	Keine Eignung	Keine Eignung
01413	Besuch eines weiteren Kranken	nein	106	106	Punkte	KA	KA	7	6	Tages- und Quartalsprofil	Tages- und Quartalsprofil
01415	Dringender Besuch eines Patienten in beschützenden Wohnheimen bzw. Einrichtungen bzw. Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal	nein	546	546	Punkte	KA	KA	./.	./.	Keine Eignung	Keine Eignung
01721	Besuch wegen U1 - U2	nein	198	198	Punkte	KA	KA	15	12	Tages- und Quartalsprofil	Tages- und Quartalsprofil
03001	bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	nein	236	225	Punkte	KA	21	23	16	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil

Anlage 5: Technische Anlage zu Teil C des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 64. Sitzung am 11. Dezember 2019

GOP	Kurzlegende	PFG-Ausschluss	Bewertung		Bewertungseinheit	Kalkulationszeit (Min.)		Prüfzeit (Min.)		Eignung der Profilzeitart	
			bis 31.3.2020	ab 1.4.2020		bis 31.3.2020	ab 1.4.2020	bis 31.3.2020	ab 1.4.2020	bis 31.3.2020	ab 1.4.2020
03002	ab Beginn des 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	nein	150	142	Punkte	KA	14	14	11	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil
03003	ab Beginn des 19. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr	nein	122	114	Punkte	KA	12	11	9	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil
03004	ab Beginn des 55. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr	nein	157	148	Punkte	KA	15	13	11	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil
03005	ab Beginn des 76. Lebensjahres	nein	211	200	Punkte	KA	21	18	16	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil
03030	Versichertenpauschale bei unvorhergesehener Inanspruchnahme	nein	77	77	Punkte	KA	KA	./.	./.	Keine Eignung	Keine Eignung
03040	Zusatzpauschale zu den Gebührenordnungspositionen 03000 und 03030 für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags gemäß § 73 Abs. 1 SGB V	nein	144	138	Punkte	KA	KA	./.	./.	Keine Eignung	Keine Eignung
04001	bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	nein	236	225	Punkte	KA	21	23	16	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil
04002	ab Beginn des 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	nein	150	142	Punkte	KA	14	14	11	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil

Anlage 5: Technische Anlage zu Teil C des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 64. Sitzung am 11. Dezember 2019

GOP	Kurzlegende	PFG-Ausschluss	Bewertung		Bewertungseinheit	Kalkulationszeit (Min.)		Prüfzeit (Min.)		Eignung der Profilzeitart	
			bis 31.3.2020	ab 1.4.2020		bis 31.3.2020	ab 1.4.2020	bis 31.3.2020	ab 1.4.2020	bis 31.3.2020	ab 1.4.2020
04003	ab Beginn des 19. bis zum vollendeten 54. Lebensjahr	nein	122	114	Punkte	KA	12	11	9	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil
04004	ab Beginn des 55. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr	nein	157	148	Punkte	KA	15	13	11	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil
04005	ab Beginn des 76. Lebensjahres	nein	211	200	Punkte	KA	21	18	16	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil
04030	Versichertenpauschale bei unvorhergesehener Inanspruchnahme	nein	77	77	Punkte	KA	KA	./.	./.	Keine Eignung	Keine Eignung
04040	Zusatzpauschale zu den Gebührenordnungspositionen 04000 und 04030 für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags gemäß § 73 Abs. 1 SGB V	nein	144	138	Punkte	KA	KA	./.	./.	Keine Eignung	Keine Eignung
26210	Grundpauschale bis 5. Lebensjahr	nein	149	163	Punkte	15	13	12	10	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil
26211	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	nein	166	170	Punkte	17	13	14	11	Nur Quartalsprofil	Nur Quartalsprofil

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **TEIL C**

#### **zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 64. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss einen einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), einschließlich der Sachkosten.

##### **2. Regelungshintergründe**

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Erweiterte Bewertungsausschuss in Ergänzung zu Beschluss Teil A der 455. Sitzung des Bewertungsausschusses am 11. Dezember 2019 Maßnahmen zur grundlegenden Weiterentwicklung des EBM um.

##### **3. Regelungsinhalte**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bewertungen der Besuchsleistungen (Gebührenordnungspositionen 01410 bis 01413, 01415 und 01721), der hausärztlichen Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03001 bis 03005, 03030, 04001 bis 04005 und 04030, sowie der Gebührenordnungspositionen 03040 und 04040 (Zusatzpauschalen für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags), 26210 (Grundpauschale bis 5. Lebensjahr) und 26211 (Grundpauschale 6.-59. Lebensjahr) festgelegt.

##### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil C tritt zum 1. April 2020 in Kraft.